

Nachschlagewerk: nein

2069 001

Amtliche Sammlung: nein

Zur Schadenshaftung bei einem Verkehrsunfall auf
Glatteis.

BGH. Urt. v. 30. März 1965 - VI ZR 259/63 - OLG Stuttgart
LG Ravensburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 259/63

URTEIL

Verkündet am

30. März 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. des Kraftfahrers Alban M [REDACTED] in H [REDACTED] Krs. B [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Revisionsklägers und Anschluß-
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. der Stadtgemeinde L [REDACTED], vertreten durch ihren
Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsklägerin
Revisionsklägerin und Anschluß-
revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Anton K [REDACTED]
in R [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger,
Revisionsbeklagten und Anschluß-
revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Nirk -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner für R e c h t erkannt:

Die Revisionen der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers gegen das Teilurteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. Januar 1963 werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens werden auf-
erlegt:

die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Kläger zu 1/3, den Beklagten gesamtschuldnerisch zu 5/9 und dem Zweitbeklagten zu 1/9;

die außergerichtlichen Kosten des Erstbeklagten dem Kläger zu 2/5 und dem Erstbeklagten zu 3/5;

die außergerichtlichen Kosten der Zweitbeklagten dem Kläger zu 1/3 und der Zweitbeklagten zu 2/3.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 18. Dezember 1958 gegen 9.45 Uhr kam es in L [REDACTED] an der Kreuzung der Memminger Straße (Bundesstraße 18) mit dem Straßenzug Schlotterbachgasse-Schleifweg zum Zusammenstoß zwischen einem vom Kläger gelenkten Kasten-Lkw Daimler-Benz und einem vom Beklagten M [REDACTED] gelenkten



Büssing-Lkw. Halter des Kastenwagens war der Oberingenieur K[REDACTED] in Stuttgart; das Fahrzeug war für Zwecke des von ihm betriebenen Röntgeninstituts für Materialprüfungen und Strahlenschutzmessungen als "Röntgenwagen" eingerichtet. Der Büssing-Lkw gehörte dem Bauunternehmer G[REDACTED] in Hürbel Krs. Biberach a.R.; auf dem Fahrzeug war ein Kran aufmontiert, dessen Ausleger nach vorn über das Führerhaus hinwegragte. Der Röntgenwagen befuhr die Memminger Straße in nördlicher Richtung stadtauswärts, der Büssing-Lkw kam ihm auf der Straße entgegen.

An der Kreuzung, die in der Zeit nach dem Unfall umgebaut worden ist, schob sich in die von Memmingen heranführende Straße das Eckgebäude Nr. 45 (F[REDACTED]) jenseits des rechts abzweigenden Schleifweges weit vor; die Fahrbahn der Memminger Straße wurde hierdurch stadteinwärts auf 7,50 m verengt. Um das vorspringende Gebäude herum machte die Straße zur Stadtmitte hin eine Rechtskurve. Am Gebäude war auf der zum herankommenden Verkehr gerichteten Seite ein Verkehrszeichen "Allgemeine Gefahrenstelle" angebracht.

Zur Unfallzeit herrschte klares Wetter; die Straße war auf der Kreuzung vereist.

Als der Kläger bei der Annäherung an die Kreuzung den Büssing-Wagen entgegenkommen sah, bremste er sein Fahrzeug ab. Auch der Beklagte bremste. Auf der eisglatten Straße geriet der Büssing-Wagen jedoch ins Rutschen. Mit dem linken Vorderteil traf er, sich quer zur Fahrtrichtung stellend, gegen die linke vordere Seite des Röntgenwagens. Der Röntgenwagen wurde beschädigt, der Kläger schwer verletzt.

Der Kläger macht dem Beklagten M[REDACTED] zum Vorwurf, den Unfall durch unvorsichtiges Verhalten verursacht zu haben. Obwohl der Beklagte mit Glatteis gerechnet habe oder doch zumindest habe rechnen müssen, sei er mit dem ungewöhnlich belasteten Büssing-Wagen noch angesichts der gefährlichen Straßenstelle mit einer Geschwindigkeit von über 40 km/st gefahren. Diese Fahrgeschwindigkeit sei zu hoch gewesen. Der Beklagte habe den Röntgenwagen zu spät bemerkt und zu stark gebremst.

Weiter macht der Kläger die beklagte Stadtgemeinde für den Unfall verantwortlich. Sie habe verabsäumt, für eine Bestreuung der Straßenkreuzung zu sorgen. Am Unfalltage sei die Kreuzung schon um 7.00 Uhr mit Glatteis überzogen gewesen. Das Eis habe sich auf der Memminger Straße bis zur Kreissparkasse erstreckt und eine spiegelnde Fläche gebildet. Häufig sei die Kreuzung bei Glatteis überhaupt nicht oder viel zu spät bestreut worden. Dabei gehöre das F[REDACTED] Eck zu den ganz besonders gefährlichen Stellen der Stadt.

Für ihn selbst, so hat der Kläger geltend gemacht, sei der Unfall unabwendbar gewesen. Er sei auf seiner rechten Straßenseite langsam gefahren, habe leicht gebremst, als er den Büssing-Wagen gesehen habe, und habe den Röntgenwagen in gerader Fahrt fast zum Stehen gebracht, als der Büssing-Wagen sein Fahrzeug angefahren, zur Seite gestoßen und das Führerhaus mit dem nach vorn ausschlagenden Ausleger des Kranes eingedrückt habe.

Der Kläger hat den Unfallschaden, der ihm einschließlich Verdienstaussfalls bis zum 31. Januar 1960 entstanden ist, auf 8 754,60 DM beziffert, hierauf empfangene Sozialversicherungsleistungen in Höhe von 5 311,71 DM sowie eine vom Haftpflichtversicherer der Gegenseite geleistete Zahlung von 1 000 DM in Anrechnung gebracht und die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 2 444,89 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Weiter hat er von ihnen ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen gefordert, dessen Höhe er in gerichtlichem Ermessen gestellt hat. Für die Zeit vom 1. Februar 1960 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres am 19. Juli 1971 hat er wegen verbliebener Arbeitsunfähigkeit eine Vierteljahresrente von 903,24 DM beansprucht, die er auf der Grundlage eines durch Sozialversicherungsrenten nicht gedeckten monatlichen Verdienstaussfalls von 681,16 DM errechnet hat. Schließlich hat er festzustellen begehrt, daß ihm die Beklagten auch zum Ersatz allen weiteren materiellen und immateriellen Schadens verpflichtet sind, der ihm aus dem Unfall künftig noch erwächst.

Für die materiellen Schäden hat der Kläger auch den Bauunternehmer G. im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes als Gesamtschuldner mit den Beklagten haftpflichtig gemacht.

Der Oberingenieur K. hat gegen die beklagte Stadtgemeinde gleichfalls Schadensersatzansprüche erhoben.

Die Beklagten haben um Erregung der Klage gebeten.

Der Beklagte M. hat vorgetragen, der Unfall sei für ihn unabwendbar gewesen. Er sei mit einer Fahrgeschwindigkeit von 39 km/st auf die Kreuzung zugefahren und habe wegen der bevorstehenden Kurve und des entgegenkommenden Röntgenwagens leicht gebremst. Daß die Kreuzung vereist gewesen sei, sei für ihn nicht erkennbar gewesen. Er habe auch nicht auf Eisglätte gefaßt zu sein brauchen. An den Vortagen habe mildes Wetter geherrscht, am Unfallmorgen habe die Sonne geschienen. Während der bisherigen Fahrt von etwa 70 km habe er weder Glatteis noch auch nur feuchte Straßenstellen bemerkt. Den Kläger treffe eigenes Verschulden an dem Unfall. Er sei auf Glatteis vorbereitet gewesen, sei aber zu schnell gefahren und habe sich auch nicht ganz rechts gehalten. Überdies seien die Bremsen des Röntgenwagens nicht in Ordnung gewesen.

Die beklagte Stadtgemeinde ist dem gegen sie gerichteten Klageverlangen aus Rechtsgründen wie auch aus tatsächlichen Gründen entgegengetreten. Sie hat eine Streupflichtverletzung in Abrede gestellt und vorgebracht, sie habe 1956 eine Streuordnung eingeführt und den Dienst planmäßig und lückenlos geregelt. Der Stadtbaumeister habe die für den Streudienst Verantwortlichen ständig überwacht. Der Vorarbeiter Auch, ein als gewissenhaft bewährter Mann, dem Streumannschaften zur Verfügung gestanden hätten, habe sich jeweils am frühen Morgen von den Notwendigkeiten überzeugt und täglich Bericht erstattet. Er sei auch am Unfallmorgen am F. Eck vorbeigekommen. Glatteis habe er dort nicht bemerkt. Es müsse sich infolge Rückgangs der Temperatur, deren tiefster Stand um 8.40 Uhr mit $- 0,8^{\circ}$ gemessen worden sei, erst im letzten Augenblick vor dem

Unfall gebildet haben. Da der Temperaturrückgang nicht wahrnehmbar gewesen sei, habe der Vorarbeiter nichts verabsäumt, wenn er vor dem Unfall nicht nochmals einen Kontrollgang unternommen habe.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche des Klägers, soweit sie auf Ersatz materiellen Schadens gerichtet sind, gegenüber den Beklagten M. [REDACTED] und G. [REDACTED] im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und mit der gleichen Beschränkung auch die Ersatzpflicht dieser Beklagten für künftige Schäden festgestellt, vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf Sozialversicherungsträger. Mit dem weitergehenden Verlangen hat es den Kläger diesen Beklagten gegenüber abgewiesen. Die Zahlungsansprüche des Klägers gegen die beklagte Stadtgemeinde sind vom Landgericht uneingeschränkt dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden; ebenso hat es festgestellt, daß die Stadt dem Kläger zum Ersatz aller aus dem Unfall erwachsenden künftigen materiellen und immateriellen Schäden verpflichtet ist, soweit der Anspruch auf Ersatz materieller Schäden nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen ist oder übergeht.

Gegen das Urteil haben der Kläger und die beklagte Stadtgemeinde Berufung eingelegt.

Der Kläger hat seine Zahlungs- und Feststellungsansprüche gegenüber dem Beklagten M. [REDACTED] vollen Umfangs weiter verfolgt, den Feststellungsanspruch hinsichtlich materiellen Schadens vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf Sozialversicherungsträger.

Die beklagte Stadtgemeinde hat weiterhin um Abweisung der gegen sie gerichteten Klage gebeten.

Das Oberlandesgericht hat die Zahlungsansprüche gegenüber dem Beklagten M[REDACTED] und der beklagten Stadtgemeinde als Gesamtschuldnern dem Grunde nach zu 4/5 für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß diese Beklagten dem Kläger auch allen künftigen materiellen und immateriellen Schaden - materiellen Schaden vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf Sozialversicherungsträger - gesamtschuldnerisch zu 4/5 zu ersetzen haben. Dabei hat es ausgesprochen, daß G[REDACTED], soweit er mit verurteilt worden ist, auch als Gesamtschuldner haftet. Die weitergehende Berufung des Klägers und die Berufung der beklagten Stadtgemeinde sind zurückgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil richten sich die Revisionen des Beklagten M[REDACTED] und der beklagten Stadtgemeinde sowie die Anschlußrevision des Klägers.

Der Beklagte M[REDACTED] erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, die beklagte Stadtgemeinde nach wie vor die Abweisung der gegen sie gerichteten Klage. Die Anschlußrevision des Klägers verfolgt weiterhin das Ziel seiner Berufung.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Während das Landgericht ein Verschulden des Beklagten M[REDACTED] an der Entstehung des Unfalls nicht für nachgewiesen

und seine Schadensersatzpflicht nach § 18 StVG nur in dem beschränkten Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes für begründet gehalten hat, ist das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt, daß dem Beklagten ein für den Unfall ursächlich gewordenes Verschulden zur Last fällt und er dem Kläger daher weitergehend auch nach den Haftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen schadensersatzpflichtig geworden ist.

Ausgehend von der Feststellung, daß der Büssing-Wagen mit dem Röntgenwagen jenseits der Mittellinie der Straße auf der Fahrbahnhälfte des Klägers zusammengestoßen ist, hat das Berufungsgericht schon einen Beweis des ersten Anscheins für ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten für gegeben gehalten. Daß sich der Unfall bei Glatteis ereignet habe, könne den Anscheinsbeweis nur dann ausräumen, wenn bewiesen wäre, daß die Vereisung für den Beklagten völlig überraschend gekommen sei, so daß er sich nicht auf sie habe einstellen können. Dieser Beweis sei nicht geführt. Ein Verschulden hat das Berufungsgericht aber auch darum bejaht, weil der Beklagte auf die Kreuzung mit einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 40 km/st zugefahren sei, obwohl ihm das die Fahrbahn verengende vorspringende Eckgebäude die Einsicht in den weiteren Verlauf der nach rechts abknickenden Straße weitgehend verwehrt habe und er auf die Gefahrenstelle durch das Warnschild an dem Eckgebäude noch besonders hingewiesen worden sei. Er habe nur eine Sichtmöglichkeit von etwa 50 m gehabt. Die Geschwindigkeit sei bereits unabhängig von der bestehenden Vereisung der Straße - zu hoch gewesen. Dabei habe der Beklagte nach seinen eigenen Angaben in dem gegen ihn durchgeführten

Strafverfahren Ds 17/59 des Amtsgerichts Leutkirch den entgegenkommenden sehr großen Röntgenwagen sogar erst wahrgenommen, als er von ihm schon nur noch 20 m oder noch weniger entfernt gewesen sei. Auf Unachtsamkeit sei es auch zurückzuführen, wenn der Beklagte das an der Unfallstelle herrschende Glatteis bei seiner Annäherung nicht positiv bemerkt haben sollte.

2. Diese Beurteilung wird von der Revision des Beklagten M. angegriffen. Ein Erfolg muß der Revision im Ergebnis versagt bleiben.

a) Daß sich die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins für eine Schuldfeststellung gegen den Beklagten heranziehen lassen, begegnet rechtlichen Bedenken. In der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, daß es typischerweise auf einen Mangel an der verkehrserforderlichen Sorgfalt hinweist, wenn ein Kraftfahrer bei der Fahrt auf einer regen-, schnee- oder eisglatten Straße mit seinem Fahrzeug rutschend auf die Gegenfahrbahn gelangt und hier mit einem anderen Fahrzeug zusammenstößt (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 19. Januar 1960 - VI ZR 16/59 - VersR 1960, 523; vom 15. November 1960 - VI ZR 4/60 - VersR 1961, 63 = VRS 20, 18 = LM Nr. 46 zu § 286 CC ZPO; vom 3. Januar 1961 - VI ZR 125/60 - VersR 1961, 232 = VRS 20, 165; vom 1. Juni 1962 - VI ZR 235/61 - VersR 1962, 786; vom 5. März 1963 - VI ZR 82/62 - VersR 1963, 585). Dieser Anscheinsbeweis gründet sich darauf, daß der Kraftfahrer den Gefahren, die Straßenglätte mit sich bringt, in der Regel durch besondere Vorsicht bei der Beobachtung der Fahrbahn und bei der Lenkung seines Fahrzeugs begegnen kann und daß es ihm zum Verschulden gereicht, wenn er,

obwohl er die gefährliche Beschaffenheit der Straße gekannt hat oder hätte erkennen müssen, ohne die gebotene Sorgfalt weiterführt. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht aber der Behauptung des Beklagten M. geglaubt oder sie doch als richtig unterstellt, daß er auf dem ganzen Weg, den er am Morgen des Unfalltages von Ochsenhausen nach Unterzeil und von dort weiter bis nach L. zurückgelegt hat, keiner vereisten Stelle begegnet ist. Das Berufungsgericht hat auch nicht etwa feststellen können, daß die befahrenen Straßen Regennässe oder auch nur feuchte Stellen aufgewiesen hätten, deren Vorhandensein bei der fortgesetzten Fahrt mit weiterer Straßenfeuchtigkeit und deren Gefrieren hätte rechnen lassen müssen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat der Beklagte M. nur nicht bewiesen, daß keine nasse Straßenstelle zu beobachten gewesen sei. Hat hiernach aber die Möglichkeit bestanden, daß der Beklagte ohne vorherige warnende Anzeichen erst in L. an der Unfallkreuzung plötzlich auf Glatteis gestoßen ist, so würde die Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises für ein Verschulden voraussetzen, daß es sich als ein typisches Geschehen darstellt, bei dem sich nach allgemeiner Lebenserfahrung der Schluß auf ein Verschulden aufdrängt, wenn ein Kraftfahrer eine plötzlich vor ihm aufkommende Glatteisstelle nicht so rechtzeitig bemerkt, daß er sich in seiner Fahrweise auf die Gefahr einstellen kann. Ob Glatteis, das sich auf der Straße gebildet hat, einem unvorbereitet herannahenden Kraftfahrer so früh erkennbar wird, daß er nicht schuldlos ist, wenn es infolge des Glatteises zu einem Unfall kommt, hängt aber zu sehr von den jeweiligen Umständen des Falles ab, als daß gemeinhin auf ein Verschulden geschlossen werden könnte.

b) Dagegen ist es von rechtlichem Bestand, daß das Berufungsgericht unabhängig vom Anscheinsbeweis ein Verschulden des Beklagten M. an der Verursachung des Unfalls für gegeben gehalten hat. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die von der Revision bekämpfte Ansicht des Berufungsgerichts Zustimmung verdient, daß die Fahrgeschwindigkeit von etwa 40 km/st, die der Beklagte gehabt hat, als er auf die Kreuzung zufuhr, zu hoch gewesen ist, als daß er - selbst bei eisfreier Straße - sein Fahrzeug vor einem Hindernis, das in der etwa 50 m weit reichenden Sicht vor ihm auftauchte, hätte anhalten oder einem entgegenkommenden Fahrzeug auf der 7,5 m breiten Fahrbahn gefahrlos hätte ausweichen können. Es braucht auch auf die Bedenken und Verfahrensrügen nicht eingegangen zu werden, mit denen die Revision der Auffassung des Berufungsgerichts entgegnet, daß der Beklagte bei der Annäherung an die Kreuzung das Glatteis oder doch zumindest den dunklen Glanz hätte wahrnehmen können, der von ihm ausgegangen sei und auf Eisbildung hingedeutet habe, und daß es ihm zum Verschulden gereiche, das Eis nicht so rechtzeitig entdeckt oder in Rechnung gezogen zu haben, daß er durch Herabsetzung seiner Fahrgeschwindigkeit in der Lage blieb, sein Fahrzeug vor einem Schleudern zu bewahren. Denn rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht jedenfalls ein für den Unfall ursächlich gewordenes Verschulden des Beklagten M. darin erblickt, daß er den entgegenkommenden Röntgenwagen, der bei einer Entfernung von 50 m in sein Blickfeld trat, aus Mangel an Aufmerksamkeit erst gesehen hat, als er nur noch höchstens 20 m von ihm entfernt war, und daß er nun eine Bremsung vorgenommen hat, die sein Fahrzeug auf dem Glatteis abgleiten und gegen den Röntgenwagen anprallen ließ. Der Beklagte hat sich durch seine Unaufmerksamkeit selbst in die Lage gebracht, die es ihm notwendig erscheinen

ließ, sein Fahrzeug an der Stelle abzubremesen, auf die es inzwischen gelangt war. Daß es zu dem Unfall auch dann gekommen wäre, wenn sich der Beklagte in seiner Fahrweise schon bei Erscheinen des Röntgenwagens auf die Begegnung mit ihm eingestellt hätte, hat er nicht behauptet und offenbar auch nicht behaupten können. Da beide Fahrzeuge nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine annähernd gleich hohe Fahrgeschwindigkeit hatten - 35-40 km/st beim Röntgenwagen -, lag der Beklagte in jenem Augenblick mit seinem Wagen noch etwa 15 m hinter der Stelle seiner tatsächlich vorgenommenen Bremsung zurück. Bei dem Streit über die Ausdehnung der Glatteisstelle steht nicht fest, ob die Vereisung sich bis dorthin erstreckt hat; es spricht nichts dafür, daß der Büssing-Wagen bei einer Fahrgeschwindigkeitsverminderung auch dort bereits ins Rutschen geraten wäre, auf dem weiteren Wege nicht hätte abgefangen werden können und auch über die größere Entfernung hinweg gegen den Röntgenwagen geprallt wäre.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten M. bejaht und seine Schadenshaftung aus unerlaubter Handlung für begründet gehalten.

II.

1. Auch dem Kläger hat das Berufungsgericht - anders als das Landgericht, das ihn als nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG entlastet angesehen hat, - ein Verschulden an dem Unfall beigemessen. Das Verschulden sei darin zu sehen, daß der Kläger auf der Memminger Straße mit keiner geringeren Fahrgeschwindigkeit als 35-40 km/st gefahren sei, obwohl

die Straße, wie er gewußt habe, vereist gewesen sei und er in der Kurve bei der unübersichtlichen Kreuzung mit Überraschungen habe rechnen müssen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Röntgenwagen, bevor der Büssing-Wagen gegen ihn prallte, eine 18 m lange Rutschspur hinterlassen hat. Es ist der Ansicht, daß der Aufprall vermieden worden wäre oder doch weniger schwerwiegende Formen angenommen hätte, wenn der Kläger langsamer gefahren und der Wagen aus minderer Fahrgeschwindigkeit abgebremst worden wäre.

2. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Auf welche Fahrgeschwindigkeit der Kraftfahrer bei Antreffen von Straßenglätte zurückgehen muß, um jederzeit in der Lage zu bleiben, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten, sein Fahrzeug also gefahrlos lenken und nötigenfalls rechtzeitig anhalten zu können (§ 9 StVO), hängt von der Gesamtheit aller Umstände des jeweiligen Falles ab, so insbesondere von der Beschaffenheit und dem Grad der Glätte, von der Gestaltung der Straße mit den vorhandenen Sichtverhältnissen sowie von der Verkehrslage, der sich der Kraftfahrer gegenüber sieht und deren weitere Entwicklung er in Rechnung ziehen muß (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. Oktober 1955 - VI ZR 187/54 - VersR 1955, 693). Das Berufungsgericht hat es an der erforderlichen Berücksichtigung und Wertung der Gegebenheiten des vorliegenden Falles nicht fehlen lassen. Nicht mit Unrecht hat es dabei auch bedacht, daß der Kläger in der Kurve an der Kreuzung mit Überraschungen habe rechnen müssen. Solange nicht besondere Umstände und Anzeichen Anlaß zu gegenteiliger Besorgnis geben, darf der Kraftfahrer grundsätzlich

zwar darauf vertrauen, daß andere Verkehrsteilnehmer sich verkehrsgerecht verhalten. Hier lagen jedoch außergewöhnliche Verhältnisse vor, die vor allem darin begründet waren, daß die Straßen nicht allgemein durchgehend mit Eisglätte überzogen waren, sondern nur an einzelnen Stellen Eisglätte sich gebildet hatte. Festgestelltermaßen hatte der Kläger bei seiner bisherigen Fahrt auch nur stellenweise Glatteis angetroffen. Danach konnte er aber nicht unterstellen, daß die Memminger Straße auch dort noch vereist sei, wo sie sich an der Kreuzung öffnete und stadtauswärts weiter führte. Daher durfte er sich auch nicht darauf verlassen, daß die Fahrweise von Kraftfahrern, die ihm dort möglicherweise entgegenkamen, bereits den erschwerten Bedingungen einer Fahrt auf vereister Straße angepaßt war. Er mußte ^{sich} vielmehr auf die Möglichkeit von Zwischenfällen gefaßt machen. Bei dieser Sachlage ist es rechtsbedenkenfrei, daß das Berufungsgericht die Fahrgeschwindigkeit des Klägers von 35-40 km/st für zu hoch gehalten und eine Verletzung der verkehrserforderlichen Sorgfalt darin gesehen hat, daß der Kläger nicht langsamer gefahren ist. Das Berufungsgericht hat damit weder den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt noch übertriebene Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Klägers gestellt.

b) Die Anschlußrevision tritt der Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, daß die zu hohe Fahrgeschwindigkeit des Klägers für seinen Unfallschaden mitursächlich geworden ist. Die Beurteilung dieser Frage liegt jedoch auf dem der Revision verschlossenen Gebiet tatrichterlicher Beweiswürdigung. Die Verfahrensrügen, mit denen die Anschlußrevision darzutun sucht, daß das Berufungsgericht

nicht alle beweiserheblichen Umstände berücksichtigt habe, sind unbegründet. Es spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht überschauen hätte, daß der Röntgenwagen im Augenblick des Zusammenstosses mit dem Büssing-Wagen nur noch eine geringe Geschwindigkeit hatte; dem Berufungsgericht kann umso weniger entgangen sein, daß der Sachverständige Prof. Dr. B. [REDACTED] die Endgeschwindigkeit mit 5-10 km/st angenommen hat, als es sich das Ergebnis der unter ihrem Einsatz vorgenommenen Berechnung des Sachverständigen über die Fahrgeschwindigkeit vor dem Beginn des Abbremsens ausdrücklich zu eigen gemacht hat. Daß beim Zusammenstoß der Fahrzeuge der Ausleger des auf dem Büssing-Wagen aufmontierten Krans das Führerhaus des Röntgenwagens eingedrückt hat, in dem sich der Kläger befand, ist vom Berufungsgericht gleichfalls nicht unbeachtet geblieben, sondern erwähnt und gewürdigt worden. Im übrigen geben die von der Revision in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkte auch nichts dafür her, inwiefern das Berufungsgericht nicht zu der Auffassung hätte kommen dürfen, daß der Röntgenwagen, wenn er eine geringere Fahrgeschwindigkeit gehabt hätte, bei seinem Abbremsen nicht bis zu der Stelle gelangt wäre, auf die der Büssing-Wagen rutschte, und daß der Aufprall vermieden oder doch zumindesten glimpflicher und weniger schadenswirksam abgelaufen wäre, als es der Fall gewesen ist.

c) Die Erwiderung des Beklagten M. [REDACTED] auf die Anschlußrevision möchte es dem Kläger als ein weiteres Verschulden anlasten, daß die Bremsen des Röntgenwagens nicht in Ordnung gewesen seien und daß der Kläger wenigstens mit den Aufbauten des Wagens über die Mittellinie der Straße hinausgekommen sei. Sie kann hiermit keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß

die Bremsmängel, die der Wagen im Sommer 1957 aufgewiesen hatte, spätestens am 23. August 1957 behoben waren, und hat eine Ordnungswidrigkeit der Bremsen im Unfallzeitpunkt nicht dadurch für bewiesen gehalten, daß sich ein Vierteljahr später wieder Mängel gezeigt haben. Diese Würdigung kann nicht damit angegriffen werden, daß das Berufungsgericht nicht der von ihm erwogenen Möglichkeit nachgegangen ist, die erneut aufgetretenen Mängel könnten durch den Unfall selbst oder durch langes Stehen oder anderweitige Reparaturarbeiten herbeigeführt worden sein. Dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. B. hat das Berufungsgericht überdies entnommen, daß der Zustand der Bremsen wegen der Eisglätte der Straße auf das Zustandekommen des Unfalls ohne Einfluß gewesen ist. Inwiefern die als übergangen gerügte Vernehmung eines Sachverständigen geeignet gewesen sein könnte, Beweis dafür zu erbringen, daß die Straße entgegen den von mehreren Zeugen bekundeten bestimmten Wahrnehmungen und der Feststellung des Berufungsgerichts in Wirklichkeit nicht vereist gewesen sei, ist unerfindlich. Ob der Kläger mit den Aufbauten des Wagens über die Mittellinie der Straße hinausgekommen ist, konnte das Berufungsgericht angesichts des festgestellten Unfallhergangs für das Zustandekommen des Unfalls als bedeutungslos ansehen.

3. In Anwendung der § 17, 18 StVG hat das Berufungsgericht es für gerechtfertigt erachtet, daß der Unfallschaden des Klägers zu 4/5 vom Beklagten und zu 1/5 vom Kläger selbst getragen werden muß. Für diese Schadensverteilung ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß das Ver-

schulden des Beklagten M. nicht unwesentlich höher gewesen ist, als das des Klägers und daß die durch das Verschulden verstärkte Betriebsgefahr bei dem ins Schleudern geratenen Büssing-Wagen mit dem aufmontierten Kran erheblich stärker ins Gewicht gefallen ist als die des Röntgenwagens.

Diese Schadensabwägung könnte insoweit auf zweifelhafter Grundlage beruhen, als das Berufungsgericht eine Schuldkomponente auf Seiten des Beklagten darin gesehen hat, daß er sich durch das Glatteis hat überraschen lassen und nicht mit geringerer Geschwindigkeit gefahren ist. Indessen hat das Berufungsgericht die verhältnismäßig größere Schwere des Verschuldens nicht etwa in einer Häufung der erörterten Einzelmomente erblickt und diese bei der Schadensabwägung summiert in die Waagschale geworfen; seine Einzelerwägungen zur Schuld des Beklagten Mayer laufen im Kern vielmehr darauf hinaus, daß der Beklagte aus Mangel an der gebotenen Aufmerksamkeit den Anforderungen an seine Fahrweise nicht gerecht geworden ist. Darin hat das Berufungsgericht, wie oben dargelegt, recht. Es ist daher eine rechtlich zutreffende Schau, von der sich das Berufungsgericht bei seiner Schadensabwägung hat leiten lassen. Die Schadensverteilung ist auch im übrigen aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

III.

1. Übereinstimmend mit dem Landgericht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der beklagten Stadtgemeinde eine für den Unfall ursächlich gewordene schuldhaft Verletzung des ihr nach dem Württembergischen Gesetz über das Reinigen, Begießen und Bestreuen der Straßen vom 6. Februar 1923 (Reg.Bl. S 79) obliegenden Streupflicht zur Last fällt und daß die beklagte Stadtgemeinde dem

Kläger daher neben dem Beklagten M. für seinen Unfallschaden ersatzpflichtig geworden ist.

a) Ohne sich über die rechtliche Natur dieser Streupflicht näher auszusprechen, hat das Berufungsgericht bemerkt, die beklagte Stadtgemeinde habe für die Schadensfolgen einzustehen, "gleichgültig, ob die Streupflicht bloß als Amtspflicht oder - wie mit RG, BGH und sämtlichen Senaten des OLG Stuttgart anzunehmen ist, als Ausfluß der die württembergischen Gemeinden nach dem Gesetz vom 6.2.1923 treffenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht anzusehen ist". Die Revision der beklagten Stadtgemeinde meint, für das Revisionsverfahren müsse hier nach zu Gunsten der beklagten Stadtgemeinde davon ausgegangen oder wenigstens unterstellt werden, daß die Streupflicht eine öffentlich-rechtliche, polizeiliche Pflicht und damit eine Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB gewesen sei, so daß der Kläger angesichts der Möglichkeit, bei dem Beklagten M. und bei G. Schadensersatz zu erlangen, nicht auch die beklagte Stadtgemeinde auf Schadensersatz in Anspruch nehmen könne. Trotz der mißverständlichen Wendung, deren sich das Berufungsgericht bedient hat, um die beiden Auffassungen über das Wesen der Streupflicht einander gegenüberzustellen, hat es jedoch keinen Zweifel daran gelassen, daß es sich die privatrechtliche Auffassung zu eigen gemacht hat, für die es sich - ohne die eingehenden Darlegungen des landgerichtlichen Urteils zu wiederholen - auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Stuttgart bezogen hat. Es entspricht in der Tat der vom Reichsgericht begründeten und vom Bundesgerichtshof in ständiger Praxis

fortgeführten Rechtsprechung, daß die Grundlage für die Verkehrssicherungspflicht und die aus ihr fließende Streupflicht auch hinsichtlich der öffentlichen Straßen grundsätzlich im Privatrecht zu suchen ist (vgl. BGHZ 9, 373 f; 14, 83, 87; 16, 95 u.a.). In ständiger Rechtsprechung hat das Oberlandesgericht Stuttgart weiterhin die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1923, durch die das damalige Land Württemberg den Gemeinden das Bestreuen der Ortsstraßen und Etterstrecken von Staatsstraßen auferlegt hat, dahin ausgelegt, daß hierdurch eine privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden begründet und geregelt worden ist, deren Verletzung sich nach §§ 823, 89, 31 BGB, nicht aber nach § 839 BGB beurteilt (Urt. v. 9. März 1955 - I U 113/54-VRS 11, 17; vgl. ferner Urteile des Bundesgerichtshofs vom 30. Mai 1960 - VII ZR 76/59-VRS 19, 90 = VersR 1960, 853; vom 5./7. August 1961 - III ZR 86/60 - VersR 1961, 887; vom 14. November 1963 - III ZR 123/62 - VRS 26, 178 = VersR 1964, 307).

Diese vom Berufungsgericht übernommene Auslegung des Württembergischen Gesetzes ist für das Revisionsgericht bindend, da das Gesetz nur im Bereich des Oberlandesgerichts Stuttgart gegolten hat (§§ 549 Abs. 1, 562 ZPO).

b) Die Revision der beklagten Stadtgemeinde ist der Meinung, Amtshaftungsgrundsätze müßten jedenfalls darum eingreifen, weil die Stadt das Bestreuen der Straßen im Sinne der Entscheidungen BGHZ 9, 373, 387 und 27, 278, 282 dahin geregelt habe, daß sie der Streupflicht nicht als Fiskus, sondern als Träger öffentlicher Gewalt genügen wolle. Die Stadt habe nämlich nach ihrem Vorbringen den Straßenwinterdienst im Rahmen ihrer Organisationsgewalt dem Bauamt, somit einer Behörde mit Polizeibefugnissen,

als dienstliche Aufgabe zugewiesen. Die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht hierauf nicht prüfend eingegangen ist.

Schon das Landgericht hat sich jedoch mit diesem Gesichtspunkt befaßt. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Entscheidung BGHZ 9, 373, 388 hat es hervorgehoben, die Übernahme der winterlichen Straßenbestreuung in den Hoheitsbereich würde eine der Allgemeinheit gegenüber kundzugebende, ausdrückliche Erklärung und eine entsprechende Gestaltung der Verwaltung im Rahmen der Organisationsgewalt der zuständigen Organe voraussetzen. Dieser Ausnahmefall liege nicht vor. Ersichtlich hat das Berufungsgericht keinen Anlaß gesehen, diese Ausführung des Landgerichts zu beanstanden und ihnen noch etwas hinzuzufügen. Daß in der Beauftragung der Stadtbauämter mit der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen nicht schon die Überführung jener privatrechtlichen Pflichtensphäre in hoheitlichen Bereich liegt, hat die oben erwähnte Entscheidung des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 14. November 1963 bereits überzeugend begründet: Wenn das Stadtbauamt auch als Baupolizeibehörde Träger öffentlicher Gewalt sein mag, so ist damit keinesfalls gesagt, daß alle Aufgaben des Bauamtes hoheitsrechtlicher Art seien; zu den allgemeinen Aufgaben der Stadtbauämter gehören in der Regel ebenfalls Aufgaben, die ohne Zweifel nicht dem hoheitlichen Bereich zugerechnet werden können, wie z.B. Bau und Unterhaltung städteigener Häuser und dergleichen; es kann daher schon aus diesem Grund keinesfalls allein wegen der Übertragung der Sorge für den verkehrssicheren Zustand der Straßen auf das Stadtbauamt die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht als eine hoheitliche Aufgabe angenommen werden.

c) Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Kreuzung am F[REDACTED] Eck zur Unfallzeit hätte bestreut gewesen sein müssen, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht hat an die Beurteilung der Frage, ob ein Bestreuen notwendig war, keinen anderen Maßstab angelegt, als es in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelt (vgl. Urteile vom 24. April 1952 - III ZR 78 und 79/51 - NJW 1952, 1087 - insoweit in BGHZ 6, 3 nicht abgedruckt -; vom 14. März 1955 - III ZR 192/53 - LM Nr. 18 zu § 823 /-D3/ BGB; vom 5. Dezember 1955 - III ZR 83/54 - LM Nr. 7 zu § 823 /-Eb/ BGB; BGHZ 31, 73, 75; 40, 379, 380) und auch vom Landgericht unter Wiedergabe der maßgeblichen Grundsätze bereits angewendet worden ist. Daß die vorinstanzlichen Gerichte die Kreuzung im Sinne dieser Rechtsprechung für besonders gefährlich und ein Bestreuen daher für notwendig gehalten haben, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

d) Auch darin liegt kein Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht der beklagten Stadtgemeinde das unterbliebene Bestreuen als schuldhaft angerechnet hat.

Wie es festgestellt hat, war die Kreuzung am Unfalltag schon um 7.00 Uhr vereist. Sollte der Vorarbeiter A[REDACTED] der beklagten Stadtgemeinde, so hat es erwogen, kurz vorher an der Kreuzung wirklich noch kein Eis bemerkt haben, so hätte bei ordnungsmäßiger Organisation und Überwachung des Streudienstes das gefährliche Glatteis auf der Kreuzung doch festgestellt und durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln unschädlich gemacht worden sein müssen, bevor es gegen 9.45 Uhr zu dem Unfall kam. Das Berufungsgericht ist der Frage nachgegangen, wie es sich erklärt, daß das rechtzeitige Bestreuen unterblieben

ist, obwohl in dem von der beklagten Stadtgemeinde aufgestellten Streuplan unter den zu bestreuenden Straßenstollen die Kreuzung am F██████ Eck mit an erster Stelle aufgeführt war. In eingehender Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist es zu der Feststellung gelangt, daß es die Beklagte an der erforderlichen Vorsorge hat fehlen lassen, um sicher zu stellen, daß auch in die Wirklichkeit umgesetzt wurde, was in dem Streuplan stand. Mangels ausreichender Anweisungen an die zum Streuen bestellten Leute und mangels hinreichend klar geordneter Überwachung sei es letztlich dem Zufall überlassen geblieben, wann, in welchem Umfang und in welcher Zeitspanne und Folge das im Streuplan vorgesehene Streuen erfolgte. Gegen diese auf tatrichterlicher Beweiswürdigung beruhende Beurteilung ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Sie rechtfertigt den Schluß, daß die beklagte Stadtgemeinde wegen Organisationsverschuldens bei der Ordnung des Streudienstes dem Kläger schadensersatzpflichtig geworden ist.

2. Dem eigenen Verschulden des Klägers hat das Berufungsgericht dadurch Rechnung getragen, daß es auch im Verhältnis des Klägers zur beklagten Stadtgemeinde eine Schadensverteilung von 1:4 vorgenommen hat. Hiergegen ist rechtlich gleichfalls nichts einzuwenden.

Die Revisionen der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers waren hiernach mit der Kostenfolge aus §§ 97, 100 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner